



## **Statuten** der **Loosern-Korporation**

---

### Art. 1

Unter dem Namen «Loosern-Korporation» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.  
Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### Art. 2

Die Korporation bezweckt:

- a) Pflege der Zusammengehörigkeit des Looser-Geschlechts
- b) Erhaltung der Urkunden der früheren Loosernwald-Korporation
- c) Förderung familiengeschichtlicher Forschungen über das Looser-Geschlecht.

### Art. 3

Mitglieder der Loosern-Korporation können werden:

Frauen und Männer ab dem 16. Altersjahr mit aktuellem oder früherem Namen «Looser», die aus dem Toggenburg stammen oder durch Heirat den Namen «Looser» erworben haben.

### Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### Art. 5

Organe der Korporation sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### Art. 6

Alle zwei Jahre, in der Regel im Frühjahr, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per mail an die Mitglieder.

Geschäfte sind:

Jahresbericht des Präsidenten  
Rechnungsablage

Wahl des Vorstandes und der Revisoren  
Aufnahme neuer Mitglieder  
Bestimmung des nächsten Versammlungsortes  
Weitere Anlässe und Aktivitäten  
Behandlung von Anträgen



Art. 7

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier und wird auf zwei Jahre gewählt.

Es obliegen ihm:

Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Archivs

Verwaltung des Korporationsvermögens

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Art. 8

Die zwei Revisoren prüfen Rechnung und Protokoll und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 9

Das aus dem Verkauf des Loosernwaldes (1889) gelöste Kapital und die seither zugewiesenen Zinserträge bilden den Fond der Korporation. Er beträgt Fr. 10'000.— und darf niemals angebraucht werden.

Art. 10

Das den Fondsbetrag übersteigende Vermögen bildet die Verbrauchskasse. Sie wird gespeist durch Zinsen und Vergabungen. An der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied wenn möglich ein Imbiss offeriert.

Art. 11

Die Änderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Korporation sind in der Versammlungs-Einladung anzukündigen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. April 2018 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. Mai 1994.

Der Präsident:  
Dominik Looser

Der Aktuar:  
Walter Looser